

**Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften
Speyer
Landesübung Niedersachsen / Sachsen-Anhalt – L 708**

**Klausur
02-11-2013**

Die Aufgabe besteht (mit Deckblatt) aus 13 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Verwaltungsgericht Lüneburg
4. Kammer
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

Landesschulbehörde Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg



| | | | |
|-------------|------------------------------------|----------------|------------|
| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
| | 4 B 166/11 | 04131/8545-111 | 29.06.2011 |

In der Verwaltungsrechtssache

Lücke ./ Landesschulbehörde

wird die Antragsschrift vom 28.06.2011, hier eingegangen per Telefax am 28.06.2011, zugestellt.

Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,

- das beigefügte Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden, *erledigt Mü 29/6*
- sich schriftlich zu äußern, und zwar **bis zum 14.07.2011**,
- der schriftlichen Äußerung Ihre vollständigen Unterlagen beizufügen,
- Schriftsätze und Anlagen in der für die Unterrichtung der anderen Verfahrensbeteiligten erforderlichen Anzahl einzureichen.

Schneider

beglaubigt:

Meierlein

Meierlein
Justizangestellte

- beglaubigte Abschrift -

Dr. Kenner

Rechtsanwalt

Dr. Kenner - Markt 1 - 21339 Lüneburg

An das
Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Eing.: 28.06.2011
3 Anlagen

Markt 1
21339 Lüneburg
Telefon: 04131- 7825
Telefax: 04131- 7826

Datum: 28.06.2011

Antrag

der Schülerin **Franziska Lücke**, Taucherweg 5, 29575 Altenmedingen,
vertreten durch die Erziehungsberechtigten Corinna und Sven Lücke, ebenda,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Kenner,
Markt 1, 21339 Lüneburg

gegen

die **Landesschulbehörde Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

- Antragsgegnerin -

wegen: Schulrechts.

Namens der von mir vertretenen Antragstellerin beantrage ich,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig bis zu einer etwaigen anderen rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache der Antragstellerin ab Beginn des neuen Schuljahres (17.08.2011) den Besuch der vierten Klasse der Waldschule (Grundschule), Lönsweg 1 in 29549 Bad Bevensen zu gestatten.

Begründung:**I.**

Die neun Jahre alte Antragstellerin hat im Schuljahr 2010/2011 die dritte Klasse der Grundschule Kirchstraße 3 in 29575 Altenmedingen besucht. Diese Schule ist die für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Grundschule. Franziska hat einen Schulweg von 1,5 km je Strecke. Mit Schreiben vom 09.06.2011 beantragten die Eltern der Antragstellerin bei der Landesschulbehörde Lüneburg die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch der (örtlich nicht zuständigen) Waldschule, einer Grundschule in 29549 Bad Bevensen. Diesen Antrag lehnte die Landesschulbehörde Lüneburg mit Bescheid vom 22.06.2011 ab.

Glaubhaftmachung: Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.06.2011 (**Anlage 1**)

Mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter. Diese kann hierfür sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen.

II.

Ein Anordnungsanspruch ist gegeben. Nach Ansicht der Antragstellerin sprechen im vorliegenden Einzelfall sowohl pädagogische Gründe (1.) als auch eine unzumutbare Härte (2.) für die - nach der Rechtsprechung nicht im Ermessen stehende - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

1. Pädagogische Gründe

Die Antragstellerin wurde im zurückliegenden Schuljahr wiederholt von anderen Kindern ihrer Klasse gehänselt und gemieden, sie ist in die Klassengemeinschaft nicht integriert. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die näheren Angaben der Erziehungsberechtigten, Corinna und Sven Lücke, in der eidesstattlichen Versicherung vom 28.06.2011.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Erziehungsberechtigten Corinna und Sven Lücke vom 28.06.2011 (**Anlage 2**)

Der beabsichtigte Schulwechsel würde nach Auffassung der Erziehungsberechtigten im Sinne eines „Neustarts“ Abhilfe schaffen.

Hinzu kommt, dass auch der Bruder der Antragstellerin - Roman Lücke - vor einem Jahr mit Zustimmung aller Beteiligten von der Grundschule in Altenmedingen an die gewünschte Grundschule in Bad Bevensen (Waldschule) wechseln konnte. Nach Bekunden der Erziehungsberechtigten hat es hier ähnliche Gründe gegeben.

Weiterhin dürfte das Verhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Rektorin der Grundschule in Altenmedingen inzwischen irreparabel zerstört sein. Die Eltern hatten mit dieser im Juni dieses Jahres zunächst das Gespräch gesucht, um einen Schulwechsel im Einverständnis aller Beteiligten zu erreichen. Erst als dieses scheiterte, wurde der oben genannte Antrag gestellt. Unter dem 17.06.2011, also während des laufenden Verwaltungsverfahrens, schrieb die Rektorin den Eltern der Antragstellerin einen persönlichen Brief, in welchem sie zum Einen den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildert und zum Anderen den Erziehungsberechtigten Unredlichkeit, vorgeschobene und unaufrichtige Behauptungen und Ähnliches vorwirft.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Rektorin vom 17.06.2011 (**Anlage 3**)

Die Rektorin ist gleichzeitig die Mathematiklehrerin der Antragstellerin. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass sich ihre pädagogische Haltung gegenüber der Antragstellerin wegen des - spätestens mit dem Schreiben vom 17.06.2011 - eskalierten Streits zu Lasten der Antragstellerin verändert.

2. Unzumutbare Härte

Nach Ansicht der Erziehungsberechtigten sprechen auch zwingende Gründe der Betreuungsorganisation für die Gestattung des Besuchs der anderen Schule. Beide Eltern der Antragstellerin sind berufstätig. Wegen der damit verbundenen Probleme verweise ich ebenfalls auf die bereits in Bezug genommene eidesstattliche Versicherung. Die Großeltern wohnen in der Straße „Am Lönsweg 6“ in 29549 Bad Bevensen und damit in unmittelbarer Nähe der Waldschule.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Erziehungsberechtigten Corinna und Sven Lücke vom 28.06.2011 (**Anlage 2**)

Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist dringend geboten, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin abzuwenden. Die abzuwendenden Nachteile drohen zeitnah, nämlich nach den am 16.08.2011 endenden Sommerferien mit Schulbeginn. Ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache würde die geschilderten Zustände noch verschlimmern. Zudem wäre ein Schulwechsel im laufenden Schuljahr mit wesentlich größerem Aufwand und belastenden Einschnitten verbunden.

(Dr. Kenner)
Rechtsanwalt

| |
|---|
| Beglaubigt <i>Dr. Kenner</i> Rechtsanwalt |
|---|



Landesschulbehörde Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Familie
Sven und Corinna Lücke
Taucherweg 5
29575 Altenmedingen

Bearbeitet von Herrn Freitag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.06.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 2.11 - 1234 UE/11

Durchwahl (04131) 15 -
8888

Lüneburg
22.06.2011

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) für Ihre Tochter Franziska Lücke, geb. 18.03.2002

Sehr geehrte Eltern,

den Antrag vom 09.06.2011, Ihrer Tochter den Besuch der Waldschule (Grundschule) in Bad Bevensen zu gestatten, lehne ich ab.

Begründung:

Schülerinnen und Schüler haben nach § 63 NSchG die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit der Schule richtet sich nach den vom Schulträger festgelegten Schulbezirken.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin bzw. die Schulbehörde können den Besuch einer anderen Schule im Ausnahmefall aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles gestatten. Diese Voraussetzungen sind im Falle Ihrer Tochter jedoch nicht gegeben.

Hinweis des LJPA: *Auf den Abdruck der § 39 VwVfG entsprechenden Begründung wird zu Prüfungszwecken verzichtet.*

Aus den vorgenannten Gründen muss ich Ihren Antrag daher leider ablehnen.

Die Schulen erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Freitag

(Freitag)

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichern wir hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim Verwaltungsgericht Lüneburg:

Wir heißen Corinna und Sven Lücke, wohnhaft Taucherweg 5, 29575 Altenmedingen.

Unsere neunjährige Tochter Franziska Lücke hat im zurückliegenden Schuljahr die dritte Klasse der Grundschule in Altenmedingen besucht. Sie hat zuhause öfter erzählt, dass sie von anderen Kindern ihrer Klasse wegen ihrer Antworten im Unterricht gehänselt und gemieden wird und in der Klasse wenig Kontakt zu anderen hat. Franziska schottet sich deswegen ab und zieht sich aus Angst, wieder zur Schule zu gehen, zurück „wie eine Schnecke“.

Wir sind beide berufstätig und können daher nicht gewährleisten, dass unsere Kinder mittags aus der Grundschule abgeholt werden können. Wegen ihres Alters benötigen beide Kinder - sowohl Franziska als auch ihr um ein Jahr jüngerer Bruder Roman - eine ständige nachmittägliche Betreuung. Diese wird bei Roman zurzeit von den Großeltern geleistet, die in unmittelbarer Nähe der Waldschule in Bad Bevensen wohnen. Nach Schulschluss wird unser Sohn dort von den Großeltern abgeholt bzw. geht die wenigen hundert Meter zum Haus der Großeltern selbst zu Fuß. Die Großeltern verfügen über kein Auto, es ist ihnen deshalb nicht möglich, Franziska von der Grundschule in Altenmedingen abzuholen. Der Weg zwischen der Grundschule in Altenmedingen und der Wohnung der Großeltern beträgt annähernd 4 km. Im Falle eines Wechsels zur Waldschule könnte Franziska also ebenfalls von ihren Großeltern in der Schule abgeholt werden bzw. selbst mit ihrem jüngeren Bruder dort hingehen, um dort mittags zu essen und am Nachmittag betreut zu werden

Wir haben in dieser Sache ein Gespräch mit dem Rektor der Waldschule, Herrn Schlee, geführt. Dieser hat zugesagt, Franziska aufnehmen zu wollen, wenn die Grundschule in Altenmedingen sie denn gehen lassen würde. Die Kapazität sei in der Waldschule jedenfalls vorhanden.

Altenmedingen, den 28.06.2011

Corinna Lücke

Sven Lücke

Corinna Lücke

Sven Lücke

Grundschule Altenmedingen
Kirchstraße 3, 29575 Altenmedingen
Tel.: 05807/333
grundschule-Altenmedingen@t-online.de

Corinna und Sven Lücke
Taucherweg 5
29575 Altenmedingen

Altenmedingen, den 17.06.2011

Sehr geehrte Eheleute Lücke,

Sie sind sicher verwundert, von mir ein Schreiben zu erhalten. Dieses hat aber seinen Grund in Ihrer Begründung des Antrages vom 09.06.2011 für Ihre Tochter Franziska. Darin haben Sie inhaltlich u.a. vorgebracht, dass „Gespräche an dieser Schule zu nichts geführt hätten“ und schlechte Leistungen Ihrer Tochter auf einen „häufigen Lehrerwechsel“ zurückgeführt.

Sehr erstaunt haben Frau Growald als Klassenlehrerin, Frau Reiche als Vertrauenslehrerin und ich diese Begründung aufgenommen. Alle standen Ihnen jederzeit, auch sehr kurzfristig, zu Gesprächen zur Verfügung. Die geführten Gespräche mit allen fanden in guter Atmosphäre statt.

Nun aber anzuführen, es gäbe unüberwindbare Dissonanzen, ist einfach unredlich. Ich verstehe wohl, dass Sie gerne Ihren Wunsch durchsetzen wollen, aber dieses mit vorgeschobenen und unaufrichtigen Behauptungen zu verfolgen, ist sehr fragwürdig. Bei ihrem Handeln dürfen auch Eltern Ihre Vorbildfunktion, was Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit angeht, nicht außer Acht lassen.

Dass Ihr Sohn Roman eine Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer anderen Schule erhalten hat, ist allein auf Ihre besondere persönliche Situation zurückzuführen, da Sie sich nicht vorstellen konnten, dass Ihr Kind mit einem Jungen aus Ihrer Nachbarschaft in eine Klasse geht. Daraus jetzt eine für Ihre Tochter entsprechende Regelung ableiten zu wollen, geht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Riemen

A. Riemen

- Rektorin -



Landesschulbehörde Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Dezernat 6

- im Hause -

Bearbeitet von Herrn Freitag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 2.11 - 1234 UE/11

Durchwahl (04131) 15 -
8888

Lüneburg
11.07.2011

Vermerk:

Das Eilverfahren muss dringend bearbeitet werden. Die Frist zur Stellungnahme auf den Antrag der Schülerin Franziska Lücke läuft Donnerstag (14.07.2011) ab.

Franziska ist nach der - diesem Vermerk beigefügten - 2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Bevensen grundsätzlich zum Schulbesuch in Altenmedingen verpflichtet. Dort gibt es für jede Jahrgangsstufe auch noch eine Parallelklasse.

Der Begriff der unzumutbaren Härte ist von typischen Härten zu unterscheiden. Erforderlich ist eine Interessenabwägung.

Der angegebene Schulweg ist zumutbar. Die Antragstellerin ist nunmehr 9 Jahre alt, so dass davon auszugehen ist, dass sie auch nicht mehr einer ganztägigen Betreuung bedarf. Im Übrigen ist es einem Kind in diesem Alter durchaus zuzumuten, die bestehenden öffentlichen Verkehrsverbindungen in der Samtgemeinde Bevensen zu nutzen, um nach dem Ende der Schulstunden die Betreuung durch die Großeltern wahrzunehmen.

Der Antrag des Bruders der Antragstellerin ist übrigens aus einem ganz anderen Grund bewilligt worden. Außerdem müssen Geschwisterkinder nicht zwingend die gleiche Schule besuchen; pädagogische Nachteile sind hierdurch nicht zu befürchten. Zudem ist diese Situation ja auch von den Eltern durch den ersten, Roman betreffenden Antrag selbst herbeigeführt worden.

Pädagogische Gründe liegen vor, wenn der Besuch der anderen Schule „geboten erscheint“, was einen strengen Maßstab bedeutet, aber keine zwingende pädagogische Notwendigkeit voraussetzt. Die angegebenen Gründe müssen in der Person der Schülerin oder des Schülers vorliegen.

Die „Dissonanzen“ sind übrigens erst entstanden, als die Schule den Antrag der Eltern auf einen Wechsel in die vierte Klasse der Waldschule in einem persönlichen Gespräch am 03.06.2011 abgelehnt hat.

Nach zwischenzeitlich eingeholten dienstlichen Erklärungen der beteiligten Lehrkräften Riemen, Growald und Reiche sind diesen konkrete Vorkommnisse („Mobbing“, Rückzug von Franziska, pp.) nicht bekannt. Franziska hat sich in der Schule nicht an eine der beteiligten Lehrkräfte gewandt, nicht einmal an Ihre Vertrauenslehrerin Reiche. Auch die Erziehungsberechtigten haben das behauptete Problem nicht - z.B. im Rahmen von Lehrersprechtagen oder Klassenkonferenzen - thematisiert, obwohl beide derartige Termine wahrgenommen haben. Einem entsprechenden Verlangen nach Aufklärung wären die Lehrkräfte in jedem Fall nachgegangen. Schriftliche Einlassungen der Erziehungsberechtigten liegen hierzu, auch an die Landesschulbehörde, ebenfalls nicht vor. Im Übrigen hätte es - die Vorwürfe als wahr unterstellt - auch mildere Mittel als einen Schulwechsel gegeben.

Insofern kann, was unstreitig ist, auch dahinstehen, dass eine Behörde nach der Rechtsprechung bei Vorliegen der Voraussetzungen die beantragte Ausnahmegenehmigung zu erteilen hat.

Mit kollegialen Grüßen

Freitag

2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Bevensen über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 40, und 71 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt neu festgesetzt:

Grundschule Altenmedingen

Gemeinde Altenmedingen

Gemeinde Eddelsdorf

Gemeinde Secklendorf

Grundschule Bad Bevensen

Stadt Bad Bevensen

Gemeinde Jastorf

Gemeinde Seedorf

[...]

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Bad Bevensen, den 02.12.2004

Samtgemeinde Bevensen
(Siegel)

Johannes
Johannes
Samtgemeindebürgermeister

Langer
Langer
Samtgemeindedirektor

Vermerk für die Bearbeitung

1. Ihnen ist als zuständiger Sachbearbeiterin bzw. zuständigem Sachbearbeiter des Dezernats 6 der Landesschulbehörde Lüneburg der Vorgang zur weiteren Bearbeitung vorgelegt worden. **Bearbeitungszeitpunkt ist der 14.07.2011.** Es ist ein Entscheidungsentwurf der Landesschulbehörde Lüneburg unter den in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu fertigen.
2. Sofern der Entwurf in dem (den) nach außen gehenden Schreiben zu im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ganz oder teilweise keine Stellung bezieht, sind diese Fragen in anderer Form darzustellen.
3. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, sofern sie zwischen den Beteiligten nicht streitig sind. Gegebenenfalls in Bezug genommene, nicht abgedruckte Unterlagen, Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt. Soweit Unterlagen bzw. Aktenteile nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Belang.
4. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass sie erfolgt, aber ohne neue Erkenntnisse geblieben ist. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage zu erstellen.
5. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt.
6. Die Landesschulbehörde Lüneburg handelt als zuständige Behörde. Altenmedingen und Bad Bevensen liegen im Landkreis Uelzen.
7. Nach einem Runderlass des Kultusministeriums ist für den Primarbereich ein Fußweg von bis zu 2 km zumutbar.



Niedersächsisches Justizministerium
Landesjustizprüfungsamt
Zweite juristische Staatsprüfung
WVR- / V 2 - Klausur am 14. Juli 2011
Hinweise für die Lösung

Der Lösungsvermerk ist als Bestandteil der Verfahrensakten des Landesjustizprüfungsamtes geheim zu halten. Eine anderweitige Verwendung der Klausur ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Landesjustizprüfungsamt zulässig.

Vorbemerkung

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind für die Prüferinnen und Prüfer nicht verbindlich. Sie stellen keine Musterlösung dar und sollen lediglich die Schwerpunkte der Klausur aufzeigen und zugleich verdeutlichen, welche Überlegungen das Prüfungsamt veranlasst haben, den Fall für eine Prüfungsaufgabe vorzusehen. Für eine praxisgerechte Arbeit ist es nicht erforderlich, dass alle angesprochenen Fragen behandelt werden.

Die Klausur wurde vom Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt erstellt. Sie basiert auf einem gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stade (Beschl. v. 19.08.2008 - 3 B 1330/08 -, nicht veröffentlicht). Im Originalfall hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Die Klausur ist mit weiteren Problemen aus der niedersächsischen Rechtsprechung angereichert worden. Inhaltlich geht es um den Eilantrag einer Schülerin, vertreten durch ihre Eltern, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer Schule in einem fremden Schulbezirk. Schwerpunkt der Klausur ist die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der „unzumutbaren Härte“ und der „pädagogischen Gründe“. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Bearb.) haben hierzu die umfangreichen Angaben aus dem Sachverhalt auszuwerten. Im praktischen Teil haben die Bearb. aus Sicht der Landesschulbehörde Lüneburg eine Antragserwiderung im anhängigen Eilverfahren zu verfassen.

A. Begehren / Ausgangslage

Bearb. haben die Verteidigungsaussichten gegen den von der Schülerin Franziska Lücke beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhobenen Eilantrag zu prüfen.

B. Zeittafel

| | |
|-------------------|--|
| 02.12.2004 | 2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Bevensen über die Festlegung von Schulbezirken |
| Sommer 2010 | Wechsel des Bruders Roman an die Grundschule in Bad Bevensen |
| 2010/2011 | Antragstellerin besucht die 3. Klasse in Altenmedingen |
| 03.06.2011 | Persönliches Gespräch der Erziehungsberechtigten mit der Rektorin der Grundschule in Altenmedingen |
| 09.06.2011 | Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch der Grundschule in Bad Bevensen bei der Landesschulbehörde Lüneburg |
| 17.06.2011 | Schreiben der Rektorin der Grundschule in Altenmedingen |
| 22.06.2011 | Ablehnung des Antrages durch die Landesschulbehörde Lüneburg |
| 28.06.2011 | Antragsschrift mit eidesstattlicher Versicherung der Erziehungsberechtigten Corinna Lücke (Eingang bei Gericht: 28.06.2011) |
| 29.06.2011 | Gerichtliche Verfügung mit Übersendung des Eilantrages zur schriftlichen Äußerung bis zum 14.07.2011 (Eingang bei der Landesschulbehörde Lüneburg: 29.06.2011) |
| 11.07.2011 | Hausinterner Vermerk an das Dezernat 6 der Landesschulbehörde Lüneburg |
| 14.07.2011 | Fristablauf (= Bearbeitungszeitpunkt) |

C. Gutachten

Um die Verteidigungsaussichten der Landesschulbehörde Lüneburg gegen den Eilantrag beurteilen zu können, ist dessen Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen.

I. Zulässigkeit

Der Eilantrag müsste zulässig sein.

1. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß **§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO** eröffnet, denn die hier streitentscheidenden Regelungen des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bzw. der Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bevensen sind öffentlich-rechtlicher Natur.

2. Statthaftigkeit

Ein Antrag nach § 123 VwGO ist statthaft, wenn es nicht um die Vollziehung eines belastenden Verwaltungsakts und damit ein Anfechtungsbegehren geht, mithin wenn in der Hauptsache eine Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage zu erheben ist (**§ 123 Abs. 5 VwGO**).

Nach Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer Schule eines fremden Schulbezirks muss das Begehren im Wege einer Verpflichtungsklage auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) weiterverfolgt werden. Statthaft ist daher eine **Regelungsanordnung** nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Dem steht vorliegend auch nicht entgegen, dass in der Hauptsache noch keine Verpflichtungsklage erhoben worden ist. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon **vor Klageerhebung** eine einstweilige Anordnung erlassen.

3. Antragsbefugnis

Die in analoger Anwendung des **§ 42 Abs. 2 VwGO** zu fordernde Antragsbefugnis liegt vor, da hier nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG hat.

4. Antragsgegnerin

Für vorläufige Rechtsschutzverfahren findet § 78 VwGO entsprechende Anwendung (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 78 Rn. 2; OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.10.2006 - 5 ME 254/06 -, zitiert nach juris), so dass nach dessen Nr. 2 i.V.m.

§ 8 Abs. 2 Nds. AGVwGO der Antrag gegen die Behörde zu richten ist, die den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen hat. Dies ist nach dem Bearbeitervermerk Nr. 6 die Landesschulbehörde Lüneburg.

5. Beteiligtenfähigkeit, Prozessfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Beteiligte am Verfahren sind die Antragstellerin und die Antragsgegnerin. Die Antragstellerin ist als natürliche Personen (§ 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO) sowie die Landesschulbehörde Lüneburg als Behörde nach landesrechtlicher Bestimmung (§ 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 1 Nds. AGVwGO) beteiligtenfähig.

Die Antragstellerin ist als Neunjährige jedoch weder grundsätzlich (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. §§ 106, 2 BGB) noch nach dem Gegenstand des Verfahrens (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) **prozessfähig** (zur Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht ab dem 14. Lebensjahr vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 62 Rn. 5; BVerwG, Ur. v. 02.09.1983 - 7 C 169/81 -, zitiert nach juris). Zur Vertretung beschränkt prozessfähiger natürlicher Personen sind die gesetzlichen Vertreter berufen (Kopp/Schenke, aaO, § 62 Rn. 3 und 12). Gesetzliche Vertreter der Schülerin Franziska Lücke sind die beiden Erziehungsberechtigten, Corinna und Sven Lücke (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB).

6. Zuständiges Gericht

Zuständig ist hier das Verwaltungsgericht Lüneburg als zuständiges Gericht in der Hauptsache nach § 123 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 45, 52 Nr. 3 Satz 2 und 5 VwGO, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Nds. AGVwGO, da der Wohnsitz der Antragstellerin nach dem Bearbeitervermerk Nr. 6 im Gebiet des Landkreises Uelzen liegt. Die Antragstellerin teilt dabei nach § 11 Satz 1 HS 1 BGB den Wohnsitz ihrer Eltern.

7. Rechtsschutzinteresse

Die Antragsstellerin besitzt auch ein Rechtsschutzinteresse (Kopp/Schenke, aaO, § 123 Rn. 22), da sie bzw. ihre Eltern ihr Anliegen am 03.06.2011 in einem persönlichen Gespräch mit der Rektorin der Grundschule in Altenmedingen und mit Antrag vom 09.06.2011 auch gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Landesschulbehörde vorgebracht haben und dieses dort abgelehnt wurde.

Da das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung in Rechtsprechung und Literatur teilweise auch der Statthaftigkeit zugeordnet wird (vgl. dazu Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 18. Aufl. 2009, § 123 Rn. 121),

können Bearb. dieses Problem vertretbar auch dort erörtern.

Zudem ist eine Verpflichtungsklage in der Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig, insbesondere nicht verfristet, da diese nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO noch innerhalb der Monatsfrist erhoben werden kann.

8. Zwischenergebnis

Ein Eilantrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Landesschulbehörde Lüneburg wird sich mit Erfolg gegen den Antrag verteidigen können, soweit dieser unbegründet ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin einen **Anordnungsgrund** aufgrund des bevorstehenden - eine Eilbedürftigkeit indizierenden - Schuljahresbeginns glaubhaft machen kann.

Ein **Anordnungsanspruch** ist gegeben, wenn der Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, aus dem die Antragstellerin eigene Rechte herleitet, nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Inhaltlich bezieht sich der Anordnungsanspruch daher auf den (materiellen) **Anspruch** der Antragstellerin **in der Hauptsache**. Der Antragstellerin steht der behauptete Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG jedoch nicht zu.

1. Anspruchsgrundlage

Als Anspruchsgrundlage der Antragstellerin kommt hier einzig **§ 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG** in Betracht.

2. Formelle Voraussetzungen

In formeller Sicht setzt das Begehren der Antragstellerin lediglich einen Antrag an die zuständige Behörde auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung voraus. Zuständig ist hier nach dem Bearbeitervermerk Nr. 6 die Landesschulbehörde Lüneburg. Den erforderlichen Antrag hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 09.06.2011 gestellt. Die formellen Voraussetzungen sind somit gegeben.

3. Materiellen Voraussetzungen

Nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG kann der Besuch einer anderen Schule gestattet werden, wenn (Nr. 1) der Besuch der zuständigen Schule für die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder (Nr. 2) der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

a) Zuständige Schule

Die auf Art. 4 Abs. 2 Nds. Verfassung beruhende Schulpflicht wird durch die §§ 63 ff. NSchG näher ausgestaltet. Nach § 63 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 NSchG haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind und sich aus dem NSchG nichts anderes ergibt. Im Primarbereich besteht nach § 63 Abs. 2 Satz 1 NSchG eine Verpflichtung der Schulträger, für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. Der Primarbereich umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NSchG). Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 102 Abs. 1 NSchG).

Die Samtgemeinde Bevensen hat mit der 2. Änderungssatzung vom 02.12.2004 die Schulbezirke im Primarbereich des Samtgemeindegebiets festgelegt. Die Antragstellerin wohnt mit ihren Eltern in Altenmedingen. Sie wird ab den Sommerferien die 4. Klasse besuchen. Als minderjähriges Kind teilt sie nach § 11 Satz 1 HS 1 BGB den Wohnsitz der Eltern. Zuständige Schule ist nach § 1 der v.g. Satzung damit die Grundschule Altenmedingen.

b) Ausnahmetatbestand

Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn der Besuch der zuständigen Schule für die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde (aa) oder der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint (bb).

Eine unzumutbare Härte oder pädagogische Gründe müssen sich aus der besonderen Situation des **Einzelfalles** ergeben. Dies lässt nach Auffassung der Literatur Raum für eine Vielzahl persönlicher Interessen der Schülerin oder des Schülers

und der Eltern. Die Gestattung des Besuchs einer anderen als der örtlich zuständigen Schule kommt danach nicht nur als Dispens für atypische Fälle in Betracht, denn dies lässt sich weder aus dem Gesetz noch den Ergänzenden Bestimmungen entnehmen (Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/3/2009, Erl. 5.2 zu § 63 unter Hinweis auf die ältere Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Urt. v. 29.09.1981 -13 OVG A 46/81-, zitiert nach juris). In der neueren Rechtsprechung wird unter Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift davon ausgegangen, dass nur eng begrenzte Ausnahmetatbestände anzuerkennen sind (OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.09.2004 - 13 ME 386/04 -, zitiert nach juris). Erforderlich ist eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Eltern und Schüler aus Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, die ihren persönlichen Wünschen und familiären Gegebenheiten am Besten entsprechende Schule besuchen zu können, und dem öffentlichen Interesse an einer sinnvollen Nutzung der mit öffentlichen Mitteln geschaffenen schulischen Einrichtungen (VG Braunschweig, Beschl. v. 24.10.2000 - 6 B 448/00 -, zitiert nach juris).

In der Rechtsprechung werden einzelne Gründe zum Teil jeweils beiden Ausnahmetatbeständen zugeordnet, so dass Bearb. im Einzelfall vertretbar entsprechend vorgehen können. Da beide Ausnahmetatbestände gleichberechtigt nebeneinander stehen, ergibt sich keine zwingende Prüfungsreihenfolge.

aa) Unzumutbare Härte

Der Begriff der unzumutbaren Härte kennzeichnet eine Situation, die sich von den typischen Härten, die mit der Festlegung von Schulbezirken verbunden sind, deutlich unterscheidet und das private Interesse der Schülerin oder des Schülers oder der Familie an dem Besuch einer anderen Schule so dringend erscheinen lässt, dass es das nach § 63 Abs. 2 und 3 NSchG grundsätzlich vorrangige Interesse an der Steuerung der Schülerströme durch die Einhaltung von Schulbezirksgrenzen zurückdrängt (VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO; VG Hannover, Beschl. v. 22.08.2003 - 6 B 3509/03 -, zitiert nach juris).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass in ihrem Fall eine unzumutbare Härte gegeben ist.

(1) Schulweg

Die Entfernung und Erreichbarkeit der Schule können grundsätzlich eine unzumutbare Härte begründen. In der Rechtsprechung und Literatur wird auf die Obergrenzen der Empfehlungen des „Niedersächsischen Landeskommission Schülertransport“

abgestellt. Für den Primarbereich ist von einem zumutbaren Schulweg von 45 Minuten je Richtung und einschließlich Wartezeit oder eine Gesamtzeitbelastung von täglich sechs Stunden als Obergrenze auszugehen (Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/3/2009, Erl. 5.2.1 zu § 63; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.02.2004 - 13 LA 312/03; VG Hannover, Urt. v. 05.05.2003 - 6 A 5712/02 -, beide zitiert nach juris). Ein Schulweg von 1,9 km ist auch einem Schüler der ersten Klasse zumutbar (VG Braunschweig, Beschl. v. 10.07.2003 - 6 B 174/03). Bearb. können zur Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze den im Bearbeitervermerk Nr. 7 genannten Runderlass des Kultusministeriums heranziehen. Danach ist im Primarbereich ein Schulweg von 2 km zumutbar.

Der Wohnsitz der Antragstellerin in Altenmedingen befindet sich innerhalb der zulässigen Entfernung zur dortigen Grundschule. Im Eilantrag vom 28.06.2011 gibt die Antragstellerin selbst an, dass der Schulweg lediglich 1,5 km beträgt. Diese Strecke hält sich mithin im Rahmen des Zumutbaren.

(2) Ausnahmeantrag des Bruders

Der von der Antragstellerin vorgebrachte Grund, dass ihr jüngerer Bruder bereits die avisierte Grundschule in Bad Bevensen besucht, begründet als solcher keine unzumutbare Härte. Dass Geschwisterkinder nicht dieselbe Schule besuchen, ist keine Ausnahmesituation und in der Regel auch nicht nachteilig für deren Entwicklung (VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO; OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.09.2004, aaO, und Beschl. v. 14.09.2007 - 2 ME 575/07 -, zitiert nach juris).

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass diese Situation nicht zufällig, etwa durch einen innerörtlichen Umzug zwischen den Schuljahren entstanden ist, sondern im Interesse des Bruders auf Grund eines entsprechenden Antrages der Eltern mit völlig anderer Begründung bewusst herbeigeführt wurde. Das indirekt geltend gemachte Argument der gleichen Rechtsanwendung im Verhältnis zum Bruder der Antragstellerin verfängt damit nicht.

(3) Berufstätigkeit der Eltern

Die Berufstätigkeit der Eltern vermag eine unzumutbare Härte ebenfalls nicht begründen. Da diese Situation entweder schon die meisten Eltern in gleicher Weise betrifft oder aber doch so üblich geworden ist, handelt es sich nicht (mehr) um eine vom Gesetz geforderte - Ausnahmesituation. Vielmehr wird allen so betroffenen El-

tern eine individuelle Planung und Organisation dessen, was sie an Schulwegbegleitung und Betreuung ihrer Kinder nach der Schule für erforderlich halten, abverlangt (VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO). Es ist in erster Linie Sache der Eltern, eigenverantwortlich für eine Betreuung zu sorgen (VG Braunschweig, Beschl. v. 06.08.1999 - 6 B 147/99 -, zitiert nach juris). Diese sind hierzu z.B. auch verpflichtet, abweichende Vereinbarungen mit ihrem Arbeitgeber zu treffen oder flexible Mittagspausen zu nutzen (VG Hannover, Beschl. v. 22.08.2003, aaO).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei unveränderter beruflicher Situation der Eltern bisher über drei Schuljahre hinweg mit dem je um ein Jahr jüngeren Bruder hat organisiert werden können. Änderungen der beruflichen Situationen haben die Eltern weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Sie haben auch nicht glaubhaft gemacht, warum es nicht möglich ist, eine **anderweitige Betreuung** zu organisieren.

Auch der vorgetragene Wohnsitz der **Großeltern** in unmittelbarer Nähe der Waldschule in Bad Bevensen ändert nichts an dieser Beurteilung. Denn der im Falle der Betreuung durch die Großeltern der Antragstellerin entstehende Schulweg von 4 km liegt nicht mehr innerhalb des zumutbaren Entfernungsbereichs von unter 2 km. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine Schülerin im Alter der Antragstellerin nicht mehr der durchgängigen Betreuung durch eine Aufsichtsperson bedarf (zur Betreuung eines 11-jährigen Schülers vgl. VG Braunschweig, Beschl. v. 06.08.1999, aaO). Daher ist ihr grundsätzlich zuzumuten, den Schulweg auch ohne Begleitung zurückzulegen. Dabei ist auch unerheblich, dass den Großeltern kein Kraftfahrzeug zur Abholung der Antragstellerin zur Verfügung steht. Insofern ist diese darauf zu verweisen, ggf. auch den öffentlichen Personennahverkehr (z.B. Schülerbeförderung) in Anspruch zu nehmen.

(4) Zwischenergebnis

Die Antragstellerin hat damit keine Tatsachen glaubhaft gemacht, welche eine unzumutbare Härte begründen.

bb) Pädagogische Gründe

Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung mit der Verwendung der Begriffe „geboten erscheint“ (Fassung bis 1997: „angebracht erscheint“) deutlich verschärft und damit das Ziel verfolgt, den Entscheidungsspielraum deutlich einzuschränken (Brock-

mann/Littmann/Schippmann, NSchG/3/2009, Erl. 5.2.2 zu § 63 unter Hinweis auf LT-Drs. 13/3635). Eine zwingende pädagogische Notwendigkeit oder Erforderlichkeit muss nicht nachgewiesen werden, es reicht vielmehr nach verständiger Würdigung aus, dass der Besuch einer anderen Schule pädagogisch richtig oder passend ist. Zu den pädagogischen Gründen müssen individuelle Gründe hinzutreten, die jeweils in der Person der Schülerin oder des Schülers vorliegen (Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/3/2009, Erl. 5.2.2 zu § 63; VG Göttingen, Urt. v. 27.05.2004 - 4 A 194/03 -, zitiert nach juris).

(1) Unüberwindliche Dissonanzen

Die von der Antragstellerin ins Feld geführten „unüberwindlichen Dissonanzen“ zwischen ihren Eltern und der Schule begründen keinen pädagogischen Ausnahmefall. Vielmehr gehört es zum beruflichen Alltag einer Schulleiterin dazu, ggf. auch ablehnende und daher konflikträchtige Bescheide zu erlassen. Dies gilt umso mehr, als die angegebenen Dissonanzen von der Schulleiterin und der Antragsgegnerin auch bestritten werden und als Eindruck der Eltern „datiert“ werden auf den Zeitpunkt, zu dem die Grundschule Altenmedingen den Antrag der Eltern abgelehnt hat (VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO).

Anderes kann gelten, wenn das Verhältnis der Eltern zur Schule - nachweisbar - nachhaltig gestört ist, so dass in Bezug auf die Antragstellerin dem Bildungsauftrag an dieser Schule - auch in einer Parallelklasse - nicht mehr sachgerecht entsprochen werden kann (VG Braunschweig, Beschl. v. 24.10.2000, aaO: medizinisch belegte Angstzustände mit körperlichen und psychischen Auswirkungen). Konkrete Anhaltspunkte sind hierzu aber nicht glaubhaft gemacht.

(2) Benachteiligung durch Klassenlehrerin

Die von den Eltern geäußerte Befürchtung, dass die Antragstellerin zukünftig - gerade nach dem Schreiben vom 17.06.2011 - von der Rektorin, welche die Klasse der Antragstellerin in Mathematik unterrichtet, benachteiligt wird, begründet keinen pädagogischen Ausnahmefall. Zunächst ist dabei darauf zu verweisen, dass ohne weitere Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die Rektorin eine professionelle, unvoreingenommene Berufseinstellung an den Tag legt, die eine solche Reaktion von vornherein verhindert. Die Rektorin dürfte als Leiterin der Grundschule nicht nur vereinzelt immer wieder derartige Probleme zu lösen haben, so dass auch deshalb von

einer Unvoreingenommenheit auszugehen ist. Dies gilt auch deshalb, da sie in Bezug auf den Mathematikunterricht der Antragstellerin nunmehr unter „besonderer Beobachtung“ - der Eltern, aber auch seitens der Landesschulbehörde - steht. Die Anerkennung derartiger Umstände würde letztlich zu einem Wahlrecht führen, das vom Gesetzgeber nach der Regelung des § 63 Abs. 3 NSchG fraglos nicht gewollt ist (zu letzterem Punkt vgl. VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO).

Aufgrund des persönlichen Schreibens der Klassenlehrerin vom 17.06.2011, welches evtl. auch eine persönliche Betroffenheit offenbart, ist hierzu ggf. auch eine andere Auffassung vertretbar. Bearb. müssten sodann aber erkennen, dass auch dieses nicht zu einem Anspruch auf Gestattung des Besuchs der Waldschule führt, da eine Benachteiligung der Antragstellerin auf anderem Wege (Abzug der Rektorin als Mathematiklehrerin der Klasse; ggf. Versetzung in eine Parallelklasse) sicherzustellen ist.

(3) Mobbing

In der Eidesstattlichen Versicherung vom 28.06.2011 haben die Eltern der Antragstellerin vorgetragen, dass diese zu Hause erzählt habe, dass sie von anderen Kindern ihrer Klasse gehänselt und gemieden werde und in der Klasse wenig Kontakt zu anderen habe. Sie schotte sich daher ab und habe Angst, wieder zur Schule zu gehen.

Diesem Vortrag dürfte es inhaltlich jedoch an Substanz fehlen, um von einem unzumutbaren Mobbing durch den jetzigen Klassenverband der Antragstellerin auszugehen. Denn konkrete Vorkommnisse (z.B. Namen, Daten) sind weder in der Antragschrift vom 28.06.2011 noch in der dieser beigefügten Eidesstattlichen Versicherung der Erziehungsberechtigten genannt. Auch sämtliche beteiligten Lehrkräfte haben in dienstlichen Erklärungen gegenüber der Landesschulbehörde geäußert, dass ihnen konkrete Vorkommnisse nicht bekannt seien. Schulpsychologen waren nicht einbezogen. Hinzu kommt, dass sich die Antragstellerin auch nicht an die zuständigen Lehrkräfte, insbesondere auch nicht an die Vertrauenslehrerin Reiche, gewandt hat. Letztlich haben sich auch die Eltern der Antragstellerin nicht an die genannten Lehrkräfte gewandt, obwohl diese beispielsweise an Lehrersprechtagen teilgenommen haben. Schriftliche Einlassungen der Eltern an die Schulleiterin oder die Landesschulbehörde Lüneburg liegen ebenso wenig vor wie ärztliche Atteste. Einem entsprechenden Verlangen wären die Lehrkräfte - und auch die Landesschulbehörde Lüneburg - in jedem Fall nachgegangen.

Auch im Eilverfahren nach § 123 VwGO gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des

§ 86 VwGO. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes schließt ergänzende eigene Ermittlungen des Gerichts gem. § 86 VwGO nicht aus. Daher ist auch eine Beweisaufnahme grundsätzlich möglich, soweit es die Eilbedürftigkeit zulässt. Das Gericht ist dabei nicht analog § 920 ZPO auf „präsen- te“ Beweismittel beschränkt (Kopp/Schenke, aaO, § 123 Rn. 32). Nach dem Bearbeitervermerk Nr. 4 ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine weitere Sachverhaltsaufklärung ohne neue Erkenntnisse bleiben würde. Insofern bleibt das Vorbringen der Antragstellerin letztlich ohne Substanz.

Auch ein - unterstelltes - Mobbing in der von der Antragstellerin vorgebrachten Intensität und mit den sich daraus ergebenden Folgen würde nicht dazu führen, dass ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen geboten erscheint. Denn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kann eine wirksame „Abhilfe“ bereits dadurch geschaffen werden, dass die Antragstellerin in eine Parallelklasse versetzt wird (VG Stade, Beschl. v. 19.08.2008, aaO). Nach den Angaben der Landesschulbehörde Lüneburg im hausinternen Vermerk vom 11.07.2011 wird die Grundschule in Altenmedingen zwei- zügig geführt, so dass eine Parallelklasse vorhanden ist. Dabei ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler der ehemaligen Klasse die Antragstellerin nach deren Wechsel in die Parallelklasse auch anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen o.Ä. (z.B. auf dem Schulhof) nicht mehr „mob- ben“, da diese zukünftig die überwiegende Zeit in der Schule mit anderen Schülerin- nen und Schülern verbringt und das Mobbing nach den Angaben in der Eidesstattli- chen Versicherung wegen der Antworten der Antragstellerin im Unterricht erfolgte (*a.A. mit guter Begründung vertretbar*).

(4) Zwischenergebnis

Die Antragstellerin hat mithin auch keine zureichenden Anhaltspunkte glaubhaft ge- macht, die pädagogische Gründe für den Besuch der anderen Schule begründen.

c) Ergebnis

Da ein Ausnahmetatbestand in der Person der Antragstellerin nicht glaubhaft ge- macht worden ist, liegen die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG nicht vor. Damit ist auch kein Anordnungsanspruch gegeben, der zum Erlass einer einstweiligen Anordnung führen könnte. Der Antrag ist unbe-

gründet. Das Begehren der Antragstellerin kann damit nicht erfolgreich sein, so dass sich die Antragsgegnerin mit Erfolg gegen den Antrag verteidigen können wird.

Bearb., die das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bejahen, müssten sich mit der Rechtsfolge des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG auseinandersetzen. Nach Literatur und Rechtsprechung ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/3/2009, Erl. 5.2 zu § 63 unter Hinweis auf OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.01.1996 - 13 M 5328/95 u. VG Hannover, Beschl. v. 03.09.1998 - 14 B 5790/98 -, beide nicht veröffentlicht) und die Kapazität nicht erschöpft ist. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach h.M. zwar eine Rechtsentscheidung darstellt, aber ein gerichtliches Ermessen bei der inhaltlichen Gestaltung der einstweiligen Anordnung besteht (Kopp/Schenke, aaO, § 123 Rn. 28). Bearb. müssten zudem das Problem einer (zumindest grundsätzlich unzulässigen) Vorwegnahme der Hauptsache erkennen und - vertretbar im Rahmen des Anordnungsgrundes oder des zuvor erwähnten Ermessens bei der inhaltlichen Ausgestaltung - argumentativ lösen. Im Rahmen des Anordnungsgrundes erfordert dies, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache besteht (Kopp/Schenke, aaO, § 123 Rn. 26). Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschl. v. 19.10.1977 - 2 BvR 42/76 -; BVerwG, Beschl. v. 13.08.1999 - 2 VR 1/99 -; VG Stade, Beschl. v. 15.07.2004 - 6 B 974/04 -, alle zitiert nach juris).

D. Praktischer Teil / Reaktion im gerichtlichen Verfahren

Nach der hier favorisierten Auffassung haben Bearb. als adäquate Reaktion der Landesschulbehörde Lüneburg eine Antragserwiderung im gerichtlichen Eilverfahren zu verfassen. Dabei bietet sich an, den Sachverhalt - in gedrängter Form - darzustellen sowie inhaltlich richtig zu stellen, soweit dieser vom Inhalt der Antragschrift abweicht. Inhaltlich ist die Entscheidung, die begehrte Ausnahmegenehmigung abzulehnen, argumentativ zu verteidigen. Im Schriftsatz ist zu beantragen, den Antrag der Schülerin abzulehnen. Der Verwaltungsvorgang ist dem Schriftsatz beizufügen. Anzusprechende Zulässigkeitsprobleme sind lediglich im Rahmen eines Vermerks zu erörtern, da letztlich keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eilantrags bestehen. Bearb. könnten ggf. einzig erwägen, im Schriftsatz die bisher fehlende Klageerhebung in der Hauptsache zu rügen (Rechtsschutzbedürfnis). Weitere Verfügungspunkte (Kenntnisnahme des Dezernats 2 nach/vor Abgang; Information der beteiligten Schulen nach Abgang; Schlussverfügung) sind zu entwerfen.